

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.07.2020

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Stadtentwicklung
Herr Trauschke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Frau Kreutzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-50.1b/20-002

**Außenbereichssatzung AS 13.12 gem. § 35 VI Baugesetzbuch (BauGB) für
den Ortsteil Hennef-Kümpel
Beteiligung gem. § 4 II BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Planung.

Die Außenbereichssatzung betrifft den historischen Ortsteil Hennef-Kümpel. Ziel der Satzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Schließung von Baulücken, An-/Umbauten vorhandener Gebäude, handwerkliche/gewerbliche Nutzungen) der Außenbereichssiedlung Kümpel zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der Satzung betrifft das historische Dorf Kümpel, welches seinen Ursprung im 12. Jh. vorweist. Wie aus den historischen Karten von Tranchot/v. Müffling, der Preußischen Uraufnahme und der Neuaufnahme hervorgeht, deckt der Geltungsbereich den historischen Ortskern von Kümpel ab. Davon sind besonders die Teilfläche westlich der Jülichstraße sowie der südliche Planabschnitt betroffen.

Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Die von Ihnen unter „§ 6“ der Textlichen Festsetzungen vorgesehenen Hinweise auf die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW sind vor dem Hintergrund einer konkreten Befunderwartung nicht ausreichend.

Eine angemessene Berücksichtigung kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 II BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung der Außenbereichssetzung erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Bauanträge sowie sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen und Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. In jedem Einzelfall muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für evtl. Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

K e r s t i n K r e u t z b e r g

Durchschrift
Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
denkmal@hennef.de